

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, die Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung und die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung geändert werden

Artikel 1

Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 1 ~~in Verbindung mit § 74 und Abs. 6~~ des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 14/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. **Anlage A3g**, sofern das Kreditinstitut nicht zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt ist; eine Beschwerde im Sinne der **Anlage A3g** ist jede Äußerung der Unzufriedenheit, die eine natürliche oder juristische Person im Zusammenhang mit der Erbringung

- a) einer Bankdienstleistung gemäß § 1 Abs. 1 BWG, mit Ausnahme der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a und Z 21 BWG,
- b) einer Wertpapierdienstleistung gemäß § 1 Z 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 ~~= (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017,~~
- d) eines Zahlungsdienstes gemäß § 4 Z 3 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 ~~= (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018,~~
- e) der Ausstellung von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, an ein gemäß dieser Ziffer meldendes Kreditinstitut richtet.“

2. § 5 Abs. 1 Z 5 entfällt.

3. § 6 Abs. 5 entfällt.

4. In § 6a Abs. 2 Z 1 lit. a wird der Verweis „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/2401, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 1“ durch den Verweis „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2160, ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 1“ ersetzt.

5. Nach § 6a wird folgender § 6b samt Überschrift eingefügt:

„Meldungen von Plandaten auf unkonsolidierter Ebene

§ 6b. (1) Weniger bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82, sowie Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG, auf

Kommentiert [R1]: Schreibweise wie im jeweiligen Materiengesetz (langer Gedankenstrich).

~~die~~ ~~welche~~ Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ~~anzuwenden ist~~ ~~Anwendung findet~~, haben Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage I1a**, sofern die zuständige Behörde gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verlangt, die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vorzunehmen;
2. **Anlage I1b**, sofern keine Meldung gemäß Z 1 vorzunehmen ist;
3. **Anlage I2b**.

(2) Bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, die übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG sind, haben Plandaten zu Eigenmittelpositionen entsprechend der **Anlage I2a** zu gliedern.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. des drittfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß Abs. 2 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Kalendermonats zu übermitteln.“

6. § 10b lautet:

„§ 10b. (1) Übergeordnete Kreditinstitute haben den Risikoausweis zu Finanzierungsplänen für die Kreditinstitutsgruppe entsprechend der Abschnitte 1 bis 5 der **Anlage G1** zu gliedern, sofern

1. es sich um ein CRR-Kreditinstitut gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG handelt,
2. die konsolidierte Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 5 Milliarden Euro überstieg und
3. § 59a BWG auf die Erstellung des Konzernabschlusses ~~anzuwenden ist~~ ~~Anwendung findet~~.

(2) Abschnitt 2D der **Anlage G1** ist nur zu übermitteln, wenn eine substanzielle Bilanzrestrukturierung geplant ~~ist~~.

(3) Abschnitt 1B der **Anlage G1** ist nur dann zu übermitteln, wenn Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf den Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 ~~anzuwenden ist~~ ~~Anwendung findet~~.“

7. Nach § 10b wird folgender § 10c samt Überschrift eingefügt:

„Meldungen von Plandaten auf konsolidierter Ebene

§ 10c. (1) Übergeordnete Kreditinstitute, bei ~~denen~~ ~~welchen~~ es sich um weniger bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG, auf ~~die~~ ~~welche~~ Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ~~anzuwenden ist~~ ~~Anwendung findet~~, handelt, haben auf Basis der konsolidierten Lage Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage I1a**, sofern das Institut einen Konzernabschluss gemäß § 59a BWG erstellt. Institute, die der Meldung gemäß § 10b unterliegen, haben keine Meldung gemäß Abschnitt B der **Anlage I1a** zu erstatten;
2. **Anlage I1b**, sofern das Institut einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellt;
3. **Anlage I2b**.

(2) Übergeordnete Kreditinstitute, bei ~~denen~~ ~~welchen~~ es sich um bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handelt, haben auf Basis der konsolidierten Lage Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage I2a** zu Eigenmittelpositionen;
2. **Anlage I3** zum sonstigen Ergebnis, sofern das Institut der Meldung gemäß § 10b unterliegt.

(3) Die Meldung gemäß ~~den~~ **Anlagen I1a, I1b und I3** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. des drittfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß ~~der~~ **Anlage I2b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß ~~der~~ **Anlage I2a** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Kalendermonats zu übermitteln.“

8. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen B3b und C3b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zwei Monate nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

Kommentiert [RJ2]: Vorschlag, den Text des Abs. 3 (Abschnitt 1B der **Anlage G1**) in den Abs. 2 und den Text des Abs. 2 (Abschnitt 2D der **Anlage G1**) in den Abs. 3 zu geben.
[Reihenfolge der Abschnitte: bessere Übersichtlichkeit]

(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen F3e** und **F3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.

(3) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15. März des auf den Meldestichtag folgenden Jahres zu übermitteln.“

9. In § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „Tausend Euro“ durch das Wort „Eurocent“ ersetzt.

10. ~~In Dem~~ § 17 wird ~~nach Abs. 18~~ folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 5 Abs. 1 Z 4 und die **Anlage A3g** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 treten mit 31. Dezember 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2021 anzuwenden. § 6a Abs. 2 Z 1 lit. a, § 6b, § 10b, § 10c, § 11, § 15 Abs. 1 sowie die **Anlagen A1a, Anlage B1, Anlage G1, Anlage I1a, Anlage I1b, Anlage I2a, Anlage I2b** und **Anlage I3** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 treten mit 31. Dezember 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2020 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Z 5 und § 6 Abs. 5 treten mit Ablauf des 30. Dezember 2020 außer Kraft und sind letztmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Dezember 2020 anzuwenden.“

11. Die **Anlage A1a** lautet: (siehe Anlage)

12. Die **Anlage A3g** lautet: (siehe Anlage)

13. Die **Anlage B1** lautet: (siehe Anlage)

14. Die **Anlage G1** lautet: (siehe Anlage)

15. Die **Anlage I1a** lautet: (siehe Anlage)

16. Die **Anlage I1b** lautet: (siehe Anlage)

17. Die **Anlage I2a** lautet: (siehe Anlage)

18. Die **Anlage I2b** lautet: (siehe Anlage)

19. Die **Anlage I3** lautet: (siehe Anlage)

Artikel 2

Änderung der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Festlegung der Meldungen von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten (Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV), BGBl. II Nr. 352/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 253/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Wortfolge „Tausend Euro“ durch das Wort „Eurocent“ ersetzt.

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(8) § 5 und die **Anlage A1** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 treten mit 31. Dezember 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum **Meldes**Stichtag 31. Dezember 2020 anzuwenden.“

3. In **Anlage A1** Abschnitt B. Z 4 und Z 5 entfällt jeweils die Tabellenzeile „Hievon: aus dem Zahlungsinstrumentengeschäft“.

Artikel 3

Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird – betreffend § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 194/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Tausend Euro“ durch das Wort „Eurocent“ ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 7 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 tritt mit 31. Dezember 2020 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum MeldesStichtag 31. Dezember 2020 anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Sammelnovelle werden mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigungen gemäß § 74 Abs. 1 ~~und in Verbindung mit § 74 Abs. 6~~ des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, § 26 Abs. 5 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 und § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG ausgeübt. Es werden in der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 14/2019, in der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV, BGBl. II Nr. 352/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 253/2018, und in der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 194/2018, einheitlich die Meldungen auf Eurocent umgestellt. Darüber hinaus dient die Sammelnovelle vorrangig zur Umsetzung von Änderungen in der VERA-V. Es werden die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden vom 04. Oktober 2018, JC/2018/35, [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2381463/4b86c7fa-627d-4eb5-9453-0355e67f3e8e/Join%20Committee%20Guidelines%20on%20complaints-handling%20\(JC%202018%2035\)_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2381463/4b86c7fa-627d-4eb5-9453-0355e67f3e8e/Join%20Committee%20Guidelines%20on%20complaints-handling%20(JC%202018%2035)_DE.pdf) (im Folgenden: JC-Leitlinien) im Meldewesen zur Beschwerdeabwicklung umgesetzt. Hierbei wird inhaltlich insbesondere der Beschwerdebegriff der VERA-V an jenen der JC-Leitlinien angepasst und in der korrespondierenden **Anlage A3g** eine im Vergleich zur Vorgängerbestimmung granularere Erfassung der Beschwerden vorgesehen, um die Aussagekräftigkeit der Meldung zu erhöhen. Als zweiter inhaltlicher Punkt werden die Meldungen zu Finanzierungsplänen adaptiert. Zukünftig ist diese Meldung nur mehr auf konsolidierter Ebene zu erstatten, die Meldung auf unkonsolidierter Ebene entfällt. Als dritter inhaltlicher Punkt werden die bisher im Rahmen des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (supervisory review and evaluation process, SREP) auf bilateraler Basis mittels Excel-Abfrage erhobenen Planwerte zu einzelnen Positionen der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung sowie zu Eigenmittelpositionen in das reguläre Meldewesen übergeführt, wodurch es zu Erleichterungen in der Meldeerstellung und -verarbeitung kommt.

Kommentiert [RJ3]: Anlage in Fettschrift.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 4):

Die Anpassung dient der Umsetzung der JC-Leitlinien. Die gegenständliche Regelung übernimmt, angepasst an den österreichischen Rechtsrahmen, inhaltlich die JC-Leitlinien. Bezüglich des Beschwerdebegriffs ist jede Äußerung einer Unzufriedenheit über die Erbringung einer Dienstleistung des Kreditinstituts, die eine natürliche oder juristische Person gegenüber dem Kreditinstitut äußert, umfasst. Bei einer Beschwerde handelt es sich demnach um eine seitens einer natürlichen oder juristischen Person an ein Kreditinstitut gerichtete Kommunikation, die den Unmut dieser Person zum Ausdruck bringt und sich auf ~~eine Bank- oder Wertpapierdienstleistung einen Zahlungsdienst, die Ausstellung von E-Geld oder eine Bank- bzw. Wertpapierdienstleistung bzw. einen Zahlungsdienst oder die Ausstellung von E-Geld bezieht~~. In dieser Kommunikation können zum Beispiel die Nichteinhaltung einer Verpflichtung, die mangelnde Qualität der Leistung, die Höhe der Gebühren oder Fehler in der Durchführung der Leistung bemängelt werden. Ein Begehren des Beschwerdeführers kann daraus zumindest implizit abgeleitet werden. Die Beschwerdefinition umfasst auch Beschwerden, die letztendlich nicht berechtigt waren oder sofort lösbar sind. Eine generelle Unmutsäußerung, die nicht zu erfassen wäre, müsste eine seitens des Kreditinstitutes angebotene/-nicht angebotene sonstige Dienstleistung betreffen, bei der es sich nicht um ~~eine Bank- oder Wertpapierdienstleistung bzw. um einen Zahlungsdienst, oder~~ um die Ausstellung von E-Geld ~~bzw. eine Bank- oder Wertpapierdienstleistung~~ handelt, oder die von so genereller Natur ist, dass sie dem Kreditinstitut nicht zuzurechnen ist. Informationsanfragen ohne Beschwerdecharakter sind nicht als Beschwerden zu qualifizieren. Auch Unmutsäußerungen potenzieller Kunden sind von der Beschwerdefinition umfasst (vgl. Art. 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1011, ABl. Nr. L 165

Kommentiert [RJ4]: Reihenfolge wie im Verordnungstext.

vom 21.06.2019 S. 1). Für Kreditinstitute, welche beispielsweise Wertpapierdienstleistungen und Bankdienstleistungen erbringen, ist es ausreichend, wenn ein einheitliches Beschwerdemanagementsystem innerhalb ihres Unternehmens implementiert wird. Auch im Bereich der klassischen Bank- und Zahlungsdienstleistungen stellen Beschwerden von potentiellen Kunden einen Mehrwert für das Unternehmen dar, welche es ermöglichen, allfällige Missstände zum Beispiel im Bereich der Kundenakquise aufzudecken und zu beheben.

Zu Z 2 und 3 (Zum Entfall von § 5 Abs. 1 Z 5, und § 6 Abs. 5):

Die Bestimmungen werden gestrichen, da die Meldung zu den Finanzierungsplänen nun nur mehr konsolidiert auf Basis des § 10b Abs. 1 erfolgen soll. Die Änderung der Meldung wird vorgenommen, um einerseits eine Meldeerleichterung zu schaffen (die europäische Vorgabe, 75% des Bankenmarktes abzubilden, ist nun auch allein auf Basis konsolidierter Daten erfüllbar) und andererseits den überarbeiteten EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten gemäß der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 (ESRB/2012/2), EBA/GL/2019/05, https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Final%20report%20on%20updated%20GL%20Funding%20Plans.pdf, Rechnung zu tragen.

Zu Z 4 (§ 6a Abs. 2 Z 1 lit. a):

Verweisaktualisierung.

Zu Z 5 (§ 6b):

Im Rahmen des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (supervisory review and evaluation process, SREP) werden derzeit auf bilateraler Basis Planwerte für jeweils drei Jahre zu einzelnen Positionen der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung sowie zu Eigenmittelpositionen erhoben. Diese sollen zukünftig, inhaltlich weitgehend unverändert, in das standardisierte Meldewesen aufgenommen werden, um den Aufwand bei der Datenverarbeitung zu reduzieren sowie eine Automatisierung und Standardisierung der Datenübermittlung seitens des Meldepflichtigen zu ermöglichen.

Abs. 1 regelt die Meldeverpflichtung von weniger bedeutenden Kreditinstituten (less significant institutions, LSI) sowie für Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG (Non-CRR-KI), welche einem Eigenmittelerfordernis unterliegen. Meldepflichtige haben Plandaten zu ausgewählten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen (**Anlage I1b**) sowie zu Eigenmittel-Positionen (**Anlage I2b**) zu übermitteln. Wurde dem meldepflichtigen Institut gemäß ~~§ Art.~~ 24 Abs. 2 CRR bewilligt, die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanzieller Posten sowie die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards vorzunehmen, ist für die Meldung zu ausgewählten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen die **Anlage I1a** maßgeblich.

Abs. 2 regelt die Meldeverpflichtung von bedeutenden Kreditinstituten, welche direkt durch die EZB beaufsichtigt werden (significant institutions, SI). Da SI grundsätzlich den umfangreichen Datenanforderungen der EZB unterliegen, bedarf es auf nationaler Ebene aus aufsichtlicher Sicht lediglich einer Ergänzung im Bereich Plandaten zu Eigenmitteln (**Anlage I2a**). Der Adressatenkreis wird auf das national übergeordnete Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG eingeschränkt, da bereits hierdurch eine ausreichende aufsichtliche Datenlage gewährleistet ist.

Abs. 3 regelt die Übermittlungsfristen der Meldungen zu Plandaten auf unkonsolidierter Ebene. Die Meldung gemäß Abs. 1 hat jährlich zu erfolgen, jene nach Abs. 2 halbjährlich. Die **Anlagen I1a und I1b** sind dabei spätestens bis zum 15. März des Folgejahres zu übermitteln, was der Frist zur Übermittlung der ~~Funding Plandaten~~-Meldung gemäß § 10c entspricht. Die Meldung zu Eigenmittelpositionen (**Anlage I2a** sowie **Anlage I2b**) hat im Gleichklang mit den Übermittlungsfristen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 28, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1627, ABl. Nr. L 281 vom 09.11.2018 S. 1, bis zum 11. des zweitfolgenden Kalendermonats zu erfolgen. Dies entspricht bei einer jährlichen Meldung gemäß Abs. 1 dem 11. Februar des Folgejahres und bei halbjährlichen Meldungen gemäß Abs. 2 dem 11. Februar bzw. dem 11. August des Folgejahres. ~~Die Formulierung der Fristen, welche sich auf LSI beziehen, stellt dabei auf das Geschäftsjahr ab, um auch jene Institute zu erfassen, welche abweichend vom Kalenderjahr abschließen. Die Formulierung der Fristen, welche sich auf LSI beziehen, stellt dabei auf das Geschäftsjahr ab, um auch jene Institute zu erfassen, welche ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr verwenden.~~

Zu Z 6 (§ 10b):

Abs. 1: Die Meldung gemäß ~~der~~ **Anlage G1** zu Finanzierungsplänen hat nunmehr ausschließlich auf Basis der konsolidierten Finanzlage zu erfolgen (siehe Streichung des § 6 Abs. 5). Der Adressatenkreis wird überdies auf meldepflichtige Institute eingeschränkt, welche einen Konzernabschluss nach international

Kommentiert [RJ5]: Begriff des Verordnungstextes.

Kommentiert [RJ6]: S. 1 ?

Kommentiert [RJ7]: Unseres Wissens gibt es keine KI mehr, die ein vom Kalenderjahr abweichendes GJ haben. Bitte um Prüfung des Satzes.

anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß § 59a BWG erstellen. Die bereits bestehende Größenschwelle in Abs. 1 Z 2 wird beibehalten, es erfolgt eine Aktualisierung durch Anpassung des Stichtages (31. Dezember 2019). Es sei darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 auch die Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a Abs. 7 BWG der Meldung gemäß **Anlage G1** unterliegt.

Abs. 2: In § 10b Abs. 2 entfällt der bisherige zweite Satz 2, welcher sich bisher auf Abschnitt 3 der **Anlage G1** bezogen hat. Nachdem dieser Teil der Anlage G1 entfällt, war die Streichung vorzunehmen.

Kommentiert [RJ8]: Fettschrift.

Abs. 3: In § 10b Abs. 3 wird klargestellt, dass jener Teil der **Anlage G1** (P-01-03), welcher die Liquiditätskennziffern umfasst, nur von jenen meldepflichtigen Instituten zu übermitteln ist, die Teil 6 (Liquiditätsbestimmungen) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen.

Zu Z 7 (§ 10c):

Abs. 1: Abs. 1 regelt die Meldeverpflichtung von weniger bedeutenden Kreditinstituten (less significant institutions, LSI) sowie für Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG (Non-CRR-KI), welche einem Eigenmittelerfordernis unterliegen. Meldepflichtige haben auf konsolidierter Basis Plandaten zu ausgewählten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen (**Anlage IIa** bzw. **IIb**) sowie zu Eigenmittel-Positionen (**Anlage IIb**) zu übermitteln. Findet-Ist auf die Erstellung des Konzernabschlusses des Meldepflichtigen § 59 BWG Anwendunganzuwenden, so hat die Meldung gemäß **Anlage IIb** zu erfolgen. Findet-Ist hingegen auf die Erstellung des Konzernabschlusses des Meldepflichtigen § 59a BWG Anwendunganzuwenden, so hat die Meldung gemäß **Anlage IIa** zu erfolgen, wobei Abschnitt B zur Gewinn- und Verlustrechnung der **Anlage IIa** nicht zu melden ist, sofern der Melder der Meldung gemäß § 10b unterliegt.

Abs. 2: Abs. 2 regelt die Meldeverpflichtung von bedeutenden Kreditinstituten, welche direkt durch die EZB beaufsichtigt werden (significant institutions, SI). Da SI grundsätzlich den umfangreichen Datenanforderungen der EZB unterliegen, bedarf es auf nationaler Ebene aus aufsichtlicher Sicht lediglich einer Ergänzung im Bereich Plandaten zu Eigenmitteln (**Anlage IIa**) sowie zum sonstigen Ergebnis (**Anlage I3**).

Abs. 3: Die Übermittlungsfristen werden entsprechend jener der unkonsolidierten Plandatenmeldung gemäß § 6b Abs. 3 festgelegt (siehe hierzu zu Z 5). Die Meldung gemäß der **Anlage I3** folgt den Fristen der Anlagen IIa und IIb und entspricht ebenso den Übermittlungsterminen der Meldung zu Finanzierungsplänen gemäß § 10b in Verbindung mit § 11 Abs. 3.

Kommentiert [RJ9]: Fettschrift.

Zu Z 8 (§ 11):

Zur Richtigstellung der Absatzbezeichnung wird der gesamte § 11 neu verordnet. Die einzige inhaltliche Änderung betrifft Abs. 3, es wird als Übermittlungsfrist für den Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** nunmehr der 15. März des auf den Meldestichtag folgenden Jahres festgelegt.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung der meldetechnischen Bestimmungen, zukünftig sind Meldungen (sofern nicht explizit anders geregelt) auf Eurocent genau zu erstatten. Die Änderung dient zur Harmonisierung der Meldebestimmungen und zur Vermeidung von Problemen, die durch Rundungsdifferenzen ausgelöst werden.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 19):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu den Anlagen:

Zu Anlage A1a (Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V):

Der bisherige Abschnitt C.3. zu Detailinformationen hinsichtlich verbriefter Verbindlichkeiten (Trennung in In- und Ausland) wurde gestrichen. Neu aufgenommen wurden die beiden Positionen betreutes Kundenvermögen sowie verwaltetes Kundenvermögen als Hievon-Position (siehe neuer Abschnitt E). Die Ergänzung wird vorgenommen, da der Umfang des betreuten Kundenvermögens bei Instituten – vergleichbar mit dem Umsatz bei Handelsunternehmen – ein viel beachteter Indikator für Größe und Marktdurchdringung ist. Kundenvermögen, das in der Bilanz abgebildet wird, ist hier nicht umfasst. Bei der Überposition „Betreutes Kundenvermögen“ (engl. assets under management and administration) wird nicht unterschieden, ob das meldende Institut allein administrative Aufgaben, wie Verwahrung und Buchhaltung, vornimmt, oder das Kundenvermögen aktiv verwaltet, d.h. Anlageentscheidungen für den Kunden trifft. Die Hievon-Position „Verwaltetes Kundenvermögen“ umfasst allein letzteres.

Zu Anlage A3g (Beschwerdeabwicklung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V):

Anlage **A3g** legt die Meldefelder basierend auf der aufsichtlichen Erfahrung zur Beschwerdeabwicklung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V neu fest. Die Neugestaltung der einzumeldenden Beschwerdekategorien wurde in enger Abstimmung mit der Industrie vorgenommen.

Kommentiert [RJ10]: Fettschrift.

Abschnitt A zu Finanzierungen enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen wie Werbeunterlagen, zur periodischen Berichterstattung und zum Europäischen standardisierten Merkblatt), Abwicklung und Dauer (Beschwerden über Bewertungen z. B. der Bonität oder einer Liegenschaft, Zeitverzögerungen und technische Schwierigkeiten bei der Abwicklung), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden ~~im~~ Zusammenhang mit Finanzierungen).

Abschnitt B zum Zahlungsverkehr enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen), Abwicklung und Dauer (Beschwerden über die Dauer von Überweisungen), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Änderungen von Vertragsbedingungen, Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen), Kontowechsel (Beschwerden ~~im~~ Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Kontowechselservice im Sinn des § 2 Z 18 ~~des~~ Verbraucherzahlungskontogesetz~~es~~ – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, ~~idgF~~) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden ~~im~~ Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr).

Abschnitt C zu Veranlagungen, Vorsorge und Sparprodukte enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen wie Werbeunterlagen und periodische Berichterstattung), Abwicklung und Dauer (Beschwerden ~~im~~ Zusammenhang mit Durchführung, Zeitverzögerungen und technischen Schwierigkeiten bei der Abwicklung), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden ~~im~~ Zusammenhang mit Veranlagungen, Vorsorge und Sparprodukte).

Abschnitt D zu Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen wie Werbeunterlagen, periodische Berichterstattung und Produktinformationsblätter), Abwicklung und Dauer (Beschwerden ~~im~~ Zusammenhang mit Durchführung, Zeitverzögerungen und technischen Schwierigkeiten bei der Abwicklung), Depotübertrag (Beschwerden ~~im~~ Zusammenhang mit dem Depotübertrag), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden ~~im~~ Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen).

In Abschnitt E zu E-Business (Onlinebanking) ist die Anzahl der Beschwerden in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Funktionalität von Onlinebanking des Melders zu erfassen, sofern diese nicht bereits durch andere Meldepositionen abgedeckt sind (Beschwerden zu online erbrachten Wertpapierdienstleistungen sind beispielsweise nicht in Abschnitt E sondern nur in Abschnitt D zu melden).

Im Vergleich zur **Anlage A3g** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 100/2017 entfällt Abschnitt A Bankdienstleistungen, Unterabschnitt „hier von: Filialen, einschließlich Services“ ersatzlos, weil nach der Definition der JC-Leitlinien nur Äußerungen der Unzufriedenheit in Bezug auf bestimmte finanzmarktrechtliche Dienstleistungen (z. B. Zahlungsdienst, Ausstellung von E-Geld bzw. eine Bank- oder Wertpapierdienstleistung) eine Beschwerde darstellen und somit allgemeine Unmutsäußerungen über beispielsweise Öffnungszeiten, Sauberkeit, Schließungen, Barrierefreiheit der Filiale, Probleme bei SB-Geräten, welche keinen Konnex zum Zahlungsverkehr aufweisen, keine meldepflichtigen Beschwerden darstellen.

Kommentiert [RJ11]: Fettschrift.

Zu Anlage B1 (Vermögens- und Erfolgsausweis der Bankkonzerne nach § 59 BWG konsolidiert gemäß § 7 Abs. 1 VERA-V):

Neben formellen Korrekturen (Nummerierung) wurden analog zur Ergänzung der **Anlage A1a** im Vermögensausweis das betreute bzw. verwaltete Kundenvermögen als sonstige Informationen aufgenommen.

Zu Anlage G1 (Finanzierungspläne gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 und § 10b VERA-V):

Die bisherige Anlage wurde auf Basis der überarbeiteten EBA-Leitlinien zu Finanzierungsplänen angepasst. Der bisherige, einleitende Teil zur Berichterstattung entfällt, da der Melderkreis gemäß § 10b nunmehr allein IFRS-Melder umfasst und die bisherige Meldung auf unkonsolidierter Ebene gestrichen

wurde (siehe zuvor Begründung zu Z 2). Gestrichen wurde weiters durchgängig die Spalte zur Halbjahresplanposition. Während einzelne Detailpositionen zu streichen waren, mussten umfangreiche Ergänzungen vorgenommen werden, um den überarbeiteten EBA-Leitlinien zu entsprechen (beispielsweise durchgängige Trennung in inländische Tätigkeiten, Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern und Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern, Details zu begebenen langfristigen Schuldverschreibungen, Ergänzungen bei den prognostizierten Liquiditätsquoten, etc.). Der bisherige Abschnitt 3 zur Darstellung des Konsolidierungskreises wurde gestrichen und durch Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt. Ebenso neu ist Abschnitt 4 zu Emissionen und Tilgungen von Schuldverschreibungen.

Die ~~von EBA~~ in den EBA-Leitlinien verwendete Nummerierung der Tabellen, Zeilen und Spalten wurde jeweils mit aufgenommen, um speziell hinsichtlich der Meldekonzventionen und den maßgeblichen Definitionen (CRR-/FINREP-Referenzen, Validierungsregeln) den Meldern eine Hilfestellung zu geben.

Zu den Anlagen 11a (Meldungen von Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 1 und § 10c Abs. 1 Z 1 VERA-V), 11b (Meldungen von Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 2 und § 10c Abs. 1 Z 2 VERA-V), 12a (Meldungen von Plandaten zu Eigenmittelpositionen gemäß § 6b Abs. 2 und § 10c Abs. 2 Z 1 VERA-V), 12b (Meldungen von Plandaten zu Eigenmittelpositionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 3 und § 10c Abs. 1 Z 3 VERA-V) und 13 (Meldungen von Plandaten zur Gesamtergebnisrechnung gemäß § 10c Abs. 2 Z 2 VERA-V):

Siehe Begründung zu Z 5 und 7. Die Auswahl der Meldepositionen, für welche Planwerte anzugeben sind, basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (zu den Eigenmittelpositionen siehe C01.00, zu den Kapitalpuffern siehe C04.00, etc.).

Zu Artikel 2 (Änderung der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung)

Zu Z 1 (§ 5):

Es erfolgt eine Anpassung der meldetechnischen Bestimmungen, zukünftig sind Meldungen (sofern nicht explizit anders geregelt) auf Eurocent genau zu erstatten. Die Änderung dient zur Harmonisierung der Meldebestimmungen und zur Vermeidung von Problemen, die durch Rundungsdifferenzen ausgelöst werden.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 3 (Anlage A1):

Es erfolgt die Streichung zweier redundanter Meldepositionen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung)

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung der meldetechnischen Bestimmungen, zukünftig sind Meldungen (sofern nicht explizit anders geregelt) auf Eurocent genau zu erstatten. Die Änderung dient zur Harmonisierung der Meldebestimmungen und zur Vermeidung von Problemen, die durch Rundungsdifferenzen ausgelöst werden.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 8):

Inkrafttretensbestimmung.

Anlage A1a**zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)****Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V****A. Übersicht**

	Betrag
Aktiva	
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	
Forderungen an Kreditinstitute	
Forderungen an Kunden	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
Beteiligungen	
Anteile an verbundenen Unternehmen	
Sonstige Aktivposten	
Passiva	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	
Verbriefte Verbindlichkeiten	
Sonstige Passivposten	
Summe Aktiva-/Passiva	

B. Aktiva**B.1. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind**

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx
Summe		

B.2. Forderungen an Kreditinstitute

B.2.1. Forderungsarten

	Inland	Ausland
Nicht verbriefte Forderungen		
Verbrieft Forderungen		
Summe		

B.2.2. Bankensektoren

	Inland	Ausland
Aktienbanken und Bankiers		xxx
Sparkassen		xxx
Landes-Hypothekenbanken		xxx
Raiffeisenbanken		xxx
Volksbanken		xxx
Bausparkassen		xxx
Sonder-Kreditinstitute		xxx
Zweigstellen gemäß § 9 BWG		xxx
Summe		
- hievon: Forderungen beim Zentralinstitut ¹		xxx
- hievon: Liquiditätsreserve beim Zentralinstitut ¹		xxx

¹ Nur von Kreditinstituten auszufüllen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind.

B.3. Forderungen an Kunden

B.3.1. Sektoren

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
- hievon: Vertragsversicherungen und Pensionskassen		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx
Summe		
- hievon: Internationale Organisationen (inkl. multilaterale Entwicklungsbanken, die keine Kreditinstitute sind)	xxx	

B.3.2. Sonstige Angaben

	Inland	Ausland
Verbriefte Forderungen		
Hypothekarisch besicherte Forderungen		
Forderungen für Beschaffung und Erhalt von Wohnraum		
Immobilienfinanzierung		xxx
Forderungen an Leasinggesellschaften		xxx
Forderungen an verbundenen Unternehmen		xxx

B.4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Emittenten	Inland		Ausland	
	Buchwert	Kurswert	Buchwert	Kurswert
Kreditinstitute				
Nichtbanken-Finanzintermediäre			xxx	xxx
Sektor Staat			xxx	xxx
- hievon: Bund			xxx	xxx
- hievon: Länder			xxx	xxx
- hievon: Gemeinden			xxx	xxx
- hievon: Sozialversicherungen			xxx	xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen			xxx	xxx
Nichtbanken	xxx	xxx		
Summe				

B.5. Aktien und andere nichtfestverzinsliche Wertpapiere**B.5.1. Aktien**

Emittenten	Inland		Ausland	
	Buchwert	Kurswert	Buchwert	Kurswert
Kreditinstitute				
Nichtbanken-Finanzintermediäre			xxx	xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen			xxx	xxx
Nichtbanken	xxx	xxx		
Summe				
- hievon: börsennotiert				

B.5.2. Investmentzertifikate

Emittenten	Inland		Ausland	
	Buchwert	Kurswert	Buchwert	Kurswert
Investmentfonds (exkl. Immobilienfonds)				
- hievon: Alternative Investments				
Immobilienfonds				

B.5.3. Partizipations- und Ergänzungskapital

	Inland	Ausland
Summe		
- hievon: börsennotiert		

B.5.4. Sonstige nichtverzinsliche Wertpapiere

	Inland	Ausland
Kreditinstitute		
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Nichtbanken	xxx	
Summe		
- hievon: börsennotiert		

B.6. Beteiligungen

	Inland	Ausland
Aktien		
- hievon: börsennotiert		
Andere Beteiligungsrechte		

B.7. Anteile an verbundenen Unternehmen

	Inland	Ausland
Aktien		
- hievon: börsennotiert		
Andere Beteiligungsrechte		

B.8. Sonstige Aktivposten

	Betrag
Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	
- hievon: Kassenbestand	
- hievon: Guthaben bei Zentralnotenbanken	
- hievon: Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank	
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	
Sachanlagen	
Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft	
Sonstige Vermögensgegenstände (inkl. Gold und sonstige Edelmetalle ²)	
Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist	

Rechnungsabgrenzungsposten	
Aktive latente Steuern	
Aktiva der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 28 BMSVG	

² Sofern es sich nicht um gesetzliche Zahlungsmittel handelt.

B.9. Sonstige Angaben zur Aktivseite

B.9.1. Sonstige Angaben

	Betrag
Volumen der im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) refinanzierungsfähigen Aktiva	
Wertpapiere des Anlagevermögens	
Wertpapiere des Umlaufvermögens	
- hiervon: Wertpapiere bewertet zum Marktwert gemäß § 56 Abs. 5 BWG	
Treuhandvermögen enthalten in der Bilanz	

B.9.2. Wertberichtigungen

	Inland	Ausland
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen an Kreditinstitute		
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen an Kunden		
Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG zu Forderungen an Kreditinstitute		
Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG zu Forderungen an Kunden		
Pauschal- und Gruppenwertberichtigungen		

C. Passiva

C.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Inland	Ausland
Aktienbanken und Bankiers		xxx
Sparkassen		xxx
Landes-Hypothekenbanken		xxx
Raiffeisenbanken		xxx
Volksbanken		xxx
Bausparkassen		xxx
Sonder-Kreditinstitute		xxx
Zweigstellen gemäß § 9 BWG		xxx
Oesterreichische Nationalbank		xxx
Summe		
- hiervon: Verbindlichkeiten gegenüber Zentralinstitut ³		xxx
- hiervon: Liquiditätsreserve ⁴		xxx

³ Nur von Kreditinstituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, auszufüllen.

⁴ Nur von einem Zentralinstitut auszufüllen.

C.2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

C.2.1. Einlagen ohne Bindung

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx
Summe		
- hievon: Internationale Organisationen (inkl. multilaterale Entwicklungsbanken, die keine Kreditinstitute sind)	xxx	

C.2.2. Einlagen mit Bindung

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx
Summe		
hievon: Internationale Organisationen (inkl. multilaterale Entwicklungsbanken, die keine Kreditinstitute sind)	xxx	

C.2.3. Einlagen, hievon: Spareinlagen

	Inland	Ausland
Nichtbanken-Finanzintermediäre		xxx
Sektor Staat		xxx
- hievon: Bund		xxx
- hievon: Länder		xxx
- hievon: Gemeinden		xxx
- hievon: Sozialversicherungen		xxx
Nicht-finanzielle Unternehmen		xxx
Private Haushalte		xxx
Private Organisationen ohne Erwerbszweck		xxx

Summe		
hievon: Internationale Organisationen (inkl. multilaterale Entwicklungsbanken, die keine Kreditinstitute sind)	xxx	

C.2.4. Anzahl/Betrag der Konten

	Anzahl	Betrag
Einlagen ohne Bindung von inländischen Kunden in EUR		xxx
- hievon: Gehalts- und Pensionskonten		xxx
Einlagen ohne Bindung von inländischen Kunden in FW		xxx
Einlagen mit Bindung von inländischen Kunden in EUR		xxx
Einlagen mit Bindung von inländischen Kunden in FW		xxx
Spareinlagen	xxx	xxx
- hievon: von inländischen Kunden in EUR		xxx
bis inkl. 10.000 EUR		
> 10.000 bis inkl. 20.000 EUR		
> 20.000 bis inkl. 50.000 EUR		
> 50.000 bis inkl. 100.000 EUR		
> 100.000 bis inkl. 500.000 EUR		
> 500.000 bis inkl. 1 Mio. EUR		
> 1 Mio. bis inkl. 3 Mio. EUR		
über 3 Mio EUR		
- hievon: von inländischen Kunden in FW		xxx
- hievon: von ausländischen Kunden in EUR		xxx
- hievon: von ausländischen Kunden in FW		xxx

C.3. [entfällt]

C.4. Sonstige Passivposten

	Betrag
Sonstige Verbindlichkeiten	
Rechnungsabgrenzungsposten	
Rückstellungen	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
- hievon: in verbriefter Form	
Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
- hievon: Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG	
Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG	
Gezeichnetes Kapital	
- hievon: Partizipationskapital	
Kapitalrücklagen	
Gewinnrücklagen	

Hafrücklagen gemäß § 57 Abs. 5 BWG	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	
Rücklagen gemäß § 20 Abs. 2 BMSVG	
Rücklagen gemäß § 20 Abs. 3 BMSVG	
Passiva der Veranlagungsgemeinschaften gemäß § 28 BMSVG	
Elektronisches Geld	

C.5. Sonstige Angaben zur Passivseite

	Betrag
Verlustvortrag	
Gewinnvortrag	
Treuhandvermögen enthalten in der Bilanz	

D. Außerbilanzmäßige Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

	Betrag
Hohes Kreditrisiko	
Mittleres Kreditrisiko	
- hievon: nicht-ausgenützte Rahmen	
Mittleres-/niedriges Kreditrisiko	
- hievon: nicht-ausgenützte Rahmen	
Niedriges Kreditrisiko	
- hievon: nicht-ausgenützte Rahmen	

E. Sonstige Informationen

	Betrag
Betreutes Kundenvermögen	
- hievon: verwaltetes Kundenvermögen	

Anlage A3g

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

Beschwerdeabwicklung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V

A. Finanzierungen

Im Meldezeitraum (Kalenderjahr) eingegangene Beschwerden im Zusammenhang mit Finanzierungen	[keine Anzahl]
- hievon: Zum Beschwerdegrund Beratung und Information	Anzahl
- hievon: Zum Beschwerdegrund Abwicklung und Dauer	Anzahl
- hievon: Zum Beschwerdegrund Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren	Anzahl
- hievon: Zu anderen Beschwerdegründen	Anzahl

Kommentiert [RJ1]: Einheitliche Schreibweise.

B. Zahlungsverkehr (Konten-/Karten)

Im Meldezeitraum (Kalenderjahr) eingegangene Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsverkehr (Konten/Karten)	[keine Anzahl]
- hievon: Zum Beschwerdegrund Beratung und Information	Anzahl
- hievon: Zum Beschwerdegrund Abwicklung und Dauer	Anzahl
- hievon: Zum Beschwerdegrund Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren	Anzahl
- hievon: In Zusammenhang mit einem Kontowechsel	Anzahl
- hievon: Zu anderen Beschwerdegründen	Anzahl

C. Veranlagungen, Vorsorge und Sparprodukte

Im Meldezeitraum (Kalenderjahr) eingegangene Beschwerden im Zusammenhang mit Veranlagung, Vorsorge und Sparprodukten	[keine Anzahl]
- hievon: Zum Beschwerdegrund Beratung und Information	Anzahl
- hievon: Zum Beschwerdegrund Abwicklung und Dauer	Anzahl

Anmerkung: Es ist jeweils die Anzahl der eingegangenen Beschwerden anzugeben. Eine Leermeldung ist immer dann zu erstatten, wenn die genannten Dienstleistungen nicht angeboten werden. Wurden die genannten Dienstleistungen im Meldezeitraum (Kalenderjahr) erbracht, sind jedoch keine Beschwerden eingegangen, ist ein Wert von Null anzugeben.

- hievon: Zum Beschwerdegrund Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren	Anzahl
- hievon: Zu anderen Beschwerdegründen	Anzahl

D. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen

Im Meldezeitraum (Kalenderjahr) eingegangene Beschwerden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistung en gemäß § 1 Z 3 und Wertpapiernebdienstleistung en gemäß § 1 Z 4 WAG 2018 (gesamt)	[keine Anzahl]
- hievon: Zum Beschwerdegrund Beratung und Information	Anzahl
- hievon: Zum Beschwerdegrund Abwicklung und Dauer	Anzahl
- hievon: Zum Beschwerdegrund Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren	Anzahl
- hievon: In Zusammenhang mit einem Depotübertrag	Anzahl
- hievon: Zu anderen Beschwerdegründen	Anzahl

E. E-Business (Onlinebanking)

Im Meldezeitraum (Kalenderjahr) eingegangene Beschwerden im Zusammenhang mit E- Business (Online Banking), welche nicht bereits in anderen Beschwerdekatégorien zu melden sind	Anzahl
--	--------

Anmerkung: Es ist jeweils die Anzahl der eingegangenen Beschwerden anzugeben. Eine Leermeldung ist immer dann zu erstatten, wenn die genannten Dienstleistungen nicht angeboten werden. Wurden die genannten Dienstleistungen im Meldezeitraum (Kalenderjahr) erbracht, sind jedoch keine Beschwerden eingegangen, ist ein Wert von Null anzugeben.

Anlage IIa
zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und
Risikoaussweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoaussweis-Verordnung – VERA-V)

Meldungen von Plandaten
zu Bilanz- und GuV-Positionen

gemäß § 6b Abs. 1 Z 1 und § 10c Abs. 1 Z 1 VERA-V

Abschnitt A: Gliederung der Bilanz

Aktiva

		Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1.	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben			
2.	Forderungen an Kreditinstitute			
2.1	– hievon: Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet			
2.2	– hievon: Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertet			
2.3	– hievon: Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet			
3.	Forderungen an Kunden			
3.1	– hievon: Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet			
3.2	– hievon: Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertet			
3.3	– hievon: Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet			
4.	Risikovorsorgen			
5.	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte			
5.1	– hievon: Derivate			
5.2	– hievon: Schuldverschreibungen			
5.3	– hievon: Eigenkapitalinstrumente			
5.4	– hievon: Darlehen und Kredite			
6.	Finanzanlagen			
6.1	– hievon: Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet			
6.2	– hievon: Erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertet			
6.3	– hievon: Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Schuldtitel			
7.	Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen			
8.	Immaterielle Vermögenswerte			
8.1	– hievon: Geschäfts- oder Firmenwert			
9.	Materielle Vermögenswerte			
10.	Sonstige Aktiva			
10.1	– hievon: Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften			
10.2	– hievon: Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken			
10.3	– hievon: Latente Steueransprüche			
11.	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen			
I.	SUMME DER AKTIVA			

Passiva

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			
4. Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten			
5. Rückstellungen			
6. Sonstige Passiva			
6.1 – hievon: Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften			
6.2 – hievon: Änderungen beim beizulegenden Zeitwert der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken			
6.3 – hievon: Latente Steuerschulden			
7. Minderheitsbeteiligungen			
8. Eigenkapital			
9. Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital			
10. Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten			
I. SUMME DER PASSIVA			

Sonstige Informationen

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1. Betreutes Kundenvermögen			
1.1 – hievon: u Verwaltetes Kundenvermögen			

Kommentiert [RJ1]: Einheitliche Schreibweise wie in Anlage A1a.

Abschnitt B: Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1. Zinserträge			
2. Zinsaufwendungen (+/-)			
3. Dividendenerträge			
4. Gebühren- und Provisionserträge			
5. Aufwendungen für Gebühren und Provisionen (+/-)			
6. Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto			
7. Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto			
8. Gewinne oder (-) Verluste aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	xxx	xxx	xxx
9. Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto			
10. Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto			
11. Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	xxx	xxx	xxx
12. Sonstige betriebliche Erträge			

13.	Sonstige betriebliche Aufwendungen (+/-)			
14.	Sonstige Posten (+/-), die zum Gesamtbetriebsergebnis beitragen, netto			
I.	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE (NETTO)			
15.	Verwaltungsaufwendungen (+/-)			
15.1	– hievon: Personalaufwendungen (+/-)			
15.2	– hievon: Sonstige Verwaltungsaufwendungen (+/-)			
16.	Abschreibungen (+/-)			
17.	Änderungsgewinne oder (-) -verluste, netto			
18.	Rückstellungen oder (-) Auflösung von Rückstellungen (+/-)			
19.	Erhöhung oder (-) Verringerung des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto (+/-)	xxx	xxx	xxx
20.	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten (+/-)			
21.	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten (+/-)			
22.	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen			
23.	Sonstige Posten (+/-), die zum Gewinn oder (-) Verlust aus fortzuführenden Geschäften vor Steuern beitragen			
II.	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN			
24.	Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag (+/-)			
III.	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN			
25.	Außerordentlicher Gewinn oder (-) Verlust nach Steuern	xxx	xxx	xxx
26.	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern			
IV.	JAHRESERGEBNIS			

Anlage IIb
zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und
Risikoaussweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoaussweis-Verordnung – VERA-V)

Meldungen von Plandaten
zu Bilanz- und GuV-Positionen

gemäß § 6b Abs. 1 Z 2 und § 10c Abs. 1 Z 2 VERA-V

Abschnitt A: Gliederung der Bilanz

Aktiva

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern			
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind			
3. Forderungen an Kreditinstitute			
4. Forderungen an Kunden			
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			
7. Beteiligungen			
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
10. Sachanlagen			
11. Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			
12. Sonstige Vermögensgegenstände			
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist			
14. Rechnungsabgrenzungsposten			
15. Aktive latente Steuern			
I. SUMME DER AKTIVA			

Passiva

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden			
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			
4. Sonstige Verbindlichkeiten			
5. Rechnungsabgrenzungsposten			
6. Rückstellungen			
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken			
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			
8b. Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG			
9. Gezeichnetes Kapital			
10. Kapitalrücklagen			
11. Gewinnrücklagen			
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			
12a. Anteile anderer Gesellschafter ⁽¹⁾			
13. Bilanzgewinn/Bilanzverlust			
I. SUMME DER PASSIVA			

⁽¹⁾ Die Meldung hat ausschließlich auf konsolidierter Ebene zu erfolgen.

Sonstige Informationen

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1. Betreutes Kundenvermögen			
1.1 – hievon: vVeraltetes Kundenvermögen			

Kommentiert [RJ1]: Einheitliche Schreibweise wie in Anlage A1a.

Abschnitt B: Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1. Zinsen und ähnliche Erträge (gesamt)			
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (gesamt)			
I. NETTOZINSERTRAG			
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen (gesamt)			
4. Provisionserträge			
5. Provisionsaufwendungen			
6. Saldo Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften (+/-)			
7. Sonstige betriebliche Erträge			
II. BETRIEBSERTRÄGE (I. + 3. + 4. - 5. + 6. + 7.)			
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
8a. – hievon: Personalaufwand			
8b. – hievon: Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)			
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 (der Bilanz) enthaltenen Vermögensgegenstände			
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN (8. + 9. + 10.)			
IV. BETRIEBSERGEBNIS (II. - III.)			
11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken			
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken			
13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen			
14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen			
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (IV. - 11. + 12. - 13. + 14.)			
15. Außerordentliche Erträge	xxx	xxx	xxx
16. Außerordentliche Aufwendungen	xxx	xxx	xxx
17. Außerordentliches Ergebnis (+/-)			
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag (+/-)			
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen (+/-)			
VI. JAHRESÜBERSCHUSS (+)/JAHRESFEHLBETRAG (-) (V. + 17. - 18. - 19.)			

Anlage I2a

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

**Meldungen von Plandaten
zu Eigenmittelpositionen**

gemäß § 6b Abs. 2 und § 10c Abs. 2 Z 1 VERA-V

1. Eigenmittel (in EUR)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1. EIGENMITTEL			
1.1. KERNKAPITAL (T1)			
1.1.1. HARTES KERNKAPITAL (CET1)			
1.1.1.a. Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (minority interest) ⁽¹⁾			
1.1.1.b. Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (prudential filters)			
1.1.1.c. (-) Abzugsposten gemäß Art. 36 CRR			
1.1.1.c.a. – hievon: (-) Geschäfts- oder Firmenwert (goodwill)			
1.1.1.c.b. – hievon: (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte			
1.1.1.c.c. – hievon: (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden			
1.1.1.c.d. – hievon: (-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste			
1.1.1.d. (-) Abzugsposten gemäß Art. 36 iVm <u>Art. 48</u> CRR			
1.1.1.d.a. – hievon: (-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren			
1.1.1.d.b. – hievon: (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
1.1.1.d.c. – hievon: (-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag			
1.1.2. ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)			
1.1.2.a. (-) Abzugsposten gem- <u>Art. 56</u> CRR			
1.2. ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)			
1.2.a. (-) Abzugsposten gem- <u>Art. 66</u> CRR			

⁽¹⁾ Die Meldung hat ausschließlich auf konsolidierter Ebene zu erfolgen.

2. Gesamtrisikobetrag (in EUR)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
2. Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 Abs. 3 CRR			
2.1. – hievon: risikogewichtete Positionsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen			
2.1.1. – hievon: Standardansatz (SA)			
2.1.2. – hievon: auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)			
2.2. – hievon: Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken			
2.3. – hievon: Gesamtrisikobetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken			
2.4. – hievon: Gesamtrisikobetrag der Risikopositionen für operationelle Risiken (OpR)			
2.5. – hievon: Gesamtrisikobetrag aufgrund der Anpassung der Kreditbewertung (CVA)			

3. Kapitalpuffer (in EUR)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
3. Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung gemäß § 2 Z 45 BWG			
3.1. – hievon: Kapitalerhaltungspuffer gemäß § 23 BWG			
3.2. – hievon: Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer gemäß § 23a BWG			
3.3. – hievon: Puffer für systemrelevante Institute gemäß § 23c BWG			
3.4. – hievon: Systemrisikopuffer gemäß § 23d BWG			

4. Kapitalmaßnahmen (in EUR)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
4.1. Dividendenausschüttungen ⁽²⁾			
4.2. Kuponzahlungen AT1			
4.3. Einbehaltene Gewinne			
4.4. Geplante CET1 Kapitalmaßnahmen	xxx	xxx	xxx
4.4.1. (+) Geplante CET1 Emissionen			
4.4.2. (-) Geplante CET1 Verringerungen			
4.5. Geplante AT1 Kapitalmaßnahmen	xxx	xxx	xxx
4.5.1. (+) Geplante AT1 Emissionen			
4.5.2. (-) Geplante AT1 Verringerungen			
4.6. Geplante T2 Kapitalmaßnahmen	xxx	xxx	xxx
4.6.1. (+) Geplante T2 Emissionen			
4.6.2. (-) Geplante T2 Verringerungen (inkl. fällig werdende T2 Instrumente)			

⁽²⁾ Ausschüttung gemäß wirtschaftlicher Sichtweise

5. Eigenmittelkennzahlen (in %)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
5.1. Harte Kernkapitalquote (CET1)			
5.2. Kernkapitalquote (T1)			
5.3. Gesamtkapitalquote			
5.4. Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen			
5.5. Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals			

6. Planannahmen

6.1. Erläuterungen der wesentlichsten Planannahmen (inkl. zu geplanten Kapitalmaßnahmen)	
--	--

Anlage I2b

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

**Meldungen von Plandaten
zu Eigenmittelpositionen**

gemäß § 6b Abs. 1 Z 3 und § 10c Abs. 1 Z 3 VERA-V

1. Eigenmittel (in EUR)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
1. EIGENMITTEL			
1.1. KERNKAPITAL (T1)			
1.1.1. HARTES KERNKAPITAL (CET1)			
1.1.1.a. Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (minority interest) ⁽¹⁾			
1.1.1.b. Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (prudential filters)			
1.1.1.c. (-) Abzugsposten gemäß Art. 36 CRR			
1.1.1.d. (-) Abzugsposten gemäß Art. 36 iVm <u>Art.</u> 48 CRR			
1.1.2. ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)			
1.1.2.a. (-) Abzugsposten gem- <u>äß</u> Art. 56 CRR			
1.2. ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)			
1.2.a. (-) Abzugsposten gem- <u>äß</u> Art. 66 CRR			

⁽¹⁾ Die Meldung hat ausschließlich auf konsolidierter Ebene zu erfolgen

2. Gesamtrisikobetrag (in EUR)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
2. Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 Abs. 3 CRR			
2.1. hievon: risikogewichtete Positionsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteiausfall- und das Verwässerungsrisiko sowie Vorleistungen gemäß Art. 92 Abs. 3 Buchstabe a CRR			
2.1.1. hievon: Standardansatz (SA)			
2.1.2. hievon: auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)			
2.2. hievon: Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken			
2.3. hievon: Gesamtrisikobetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken			
2.4. hievon: Gesamtrisikobetrag der Risikopositionen für operationelle Risiken (OpR)			
2.5. hievon: Gesamtrisikobetrag aufgrund der Anpassung der Kreditbewertung (CVA)			

3. Kapitalpuffer (in EUR)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
3. Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung gemäß § 2 Z 45 BWG			
3.1. – hievon: Kapitalerhaltungspuffer gemäß § 23 BWG			
3.2. – hievon: Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaates ermittelt wurden			
3.3. – hievon: Antizyklischer Kapitalpuffer gemäß § 23a BWG			
3.4. – hievon: Puffer für systemrelevante Institute gemäß § 23c BWG			
3.5. – hievon: Systemrisikopuffer gemäß § 23d BWG			

4. Kapitalmaßnahmen (in EUR)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
4.1. Dividendenausschüttungen ⁽²⁾			
4.2. Kuponzahlungen AT1			
4.3. Einbehaltene Gewinne			
4.4. Geplante CET1 Kapitalmaßnahmen	xxx	xxx	xxx
4.4.1. (+) Geplante CET1 Emissionen			
4.4.2. (-) Geplante CET1 Verringerungen			
4.5. Geplante AT1 Kapitalmaßnahmen	xxx	xxx	xxx
4.5.1. (+) Geplante AT1 Emissionen			
4.5.2. (-) Geplante AT1 Verringerungen			
4.6. Geplante T2 Kapitalmaßnahmen	xxx	xxx	xxx
4.6.1. (+) Geplante T2 Emissionen			
4.6.2. (-) Geplante T2 Verringerungen (inkl. fällig werdende T2 Instrumente)			

⁽²⁾ Ausschüttung gemäß wirtschaftlicher Sichtweise

5. Eigenmittelkennzahlen (in %)

	Planwerte t+1	Planwerte t+2	Planwerte t+3
5.1. Harte Kernkapitalquote (CET1)			
5.2. Kernkapitalquote (T1)			
5.3. Gesamtkapitalquote			
5.4. Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen			
5.5. Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals			

6. Planannahmen

6.1. Erläuterungen der wesentlichsten Planannahmen (inkl. zu geplanten Kapitalmaßnahmen)	
--	--